

P R O T O K O L L

der

Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der ordentlichen Verfassungsrats-Session vom 11. März
1991 im Rathaus Appenzell

Vorsitz: Landammann B. Graf

Zeit: 09.00 - 11.45 Uhr
14.00 - 17.05 Uhr

Anwesend: Vormittag : 55 Ratsmitglieder
Nachmittag: 57 Ratsmitglieder

Protokoll: F. Breitenmoser/R. Keller

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	<u>Seite</u>
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Sitzung vom 26. November 1990	4
3. Staatsrechnung und Rechnung des Innern Landes für das Jahr 1990	5
4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes	22
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs	34
6. Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde	38
7. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte	39

	<u>Seite</u>
8. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen	40
9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Besoldungsverordnung	46
10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ergänzungsleistungen	50
11. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993 - 1998	51
12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Fischerei-Verordnung	52
13. Mitteilungen und Allfälliges	53
14. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 28. April 1991	59
15. Wahl eines Lebensmittelinspektors	61

1.

Eröffnung

Der Vorsitzende, Landammann B. Graf, eröffnet die ordentliche Verfassungsrats-Session mit folgenden Worten:

"Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Herren

Seit der Gallenrats-Session vom 26. November 1990 hat die politische Landschaft unseres Kantons markante Aenderungen erfahren. Gegen den Willen der Mehrheit der Landsgemeinde hat die oberste richterliche Behörde mit ihrer Interpretation unserer Kantonsverfassung nun auch die Frauen in die aktive Mitarbeit und in die politische Verantwortung miteinbezogen. Es ist müssig, sich im Nachhinein über die Rechtmässigkeit, über allfällige Präjudizien für die kantonale Autonomie oder gar über die Zweckmässigkeit dieses Entscheides Gedanken zu machen. Unbestritten ist, dass die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes überfällig war und dass ein Alleingang in dieser Frage für unsere politische Arbeit und ihre Institutionen mehr Schaden angerichtet hätte. Ich benütze deshalb hier die Gelegenheit, Gegner und Befürworter, Frauen und Männer zu bitten, den Entscheid als gegebenes Faktum zu akzeptieren und miteinander im erwei-

Ratsherr F. Bischofberger-Appenzell

Zweifellos hat der Gedanke einer Abschaffung der Landsgemeinde seit dem Entscheid des Bundesgerichtes betreffend die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in der Bevölkerung eindeutig zugenommen. Viele Stimmberechtigte sind der Auffassung, wenn diesen Begehren zugestimmt werde, sei die Landsgemeinde per sofort abgeschafft. Meiner Meinung nach sollte daher im Landsgemeinde-Mandat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei diesen beiden Initiativbegehren um allgemeine Anregungen handelt und bei ihrer Annahme die Landsgemeinde noch nicht abgeschafft wäre. Vielmehr hätte der Grosse Rat in diesem Falle einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten, der wiederum der nächsten Landsgemeinde vorgelegt werden müsste. Erst bei Annahme dieses Entwurfes wäre die Landsgemeinde abgeschafft.

Landammann B. Graf

Wir werden im Vorfeld der Landsgemeinde und im Landsgemeinde-Mandat auf diese Rechtslage aufmerksam machen.

In der Abstimmung wird mit drei Gegenstimmen beschlossen, die Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne der Landsgemeinde 1991 zu unterbreiten.

7.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte

Landammann B. Graf, Referent

Ich erinnere daran, dass bereits anlässlich der Verfassungsrats-Session 1990 diese Revision einstimmig gutgeheissen wurde. Ich weise lediglich noch daraufhin, dass sich die vorliegende Revision lediglich auf die Urnenabstimmungen und somit auf eidgenössische Abstimmungen und Nationalratswahlen sowie auf Urnenabstimmungen in den Bezirken bezieht. Orientierungshalber sei noch erwähnt, dass lediglich der Bezirk Oberegg die Urnenabstimmung kennt.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und diese im vorgeschlagenen Sinne zu beschliessen.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und in der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte gutgeheissen.

6.

Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde

Landammann B. Graf, Referent

Im Hinblick auf die erste Lesung haben wir Ihnen zu diesen beiden Initiativen eine ausführliche Botschaft zugestellt. Ich möchte daher in meinem Eintretensreferat kurz auf die entsprechenden Beratungen anlässlich der Gallenrats-Session 1990 zurückkommen. Solange die Landsgemeinde von der Mehrheit der Bürger, aber auch von Staatsrechtsgelehrten als die Urform der Demokratie schlechthin beurteilt wird, solange ein übergrosses Interesse von in- und ausländischen Diplomaten am Besuch der Landsgemeinde bekundet wird, solange für wesentlich grössere Kantone die Abschaffung kein Thema ist, solange kann man diese Institution in guten Treuen nicht zu den alten Zöpfen zählen. Als Wohn- und Arbeitsort hatte unser Kanton wegen der Landsgemeinde mit Sicherheit noch nie Nachteile in Kauf zu nehmen, dies ganz im Gegensatz zum fehlenden Frauenstimmrecht. Eine überlieferte Institution verliert dann ihren Sinn, wenn sie ihre notwendigen Neuerungen und Entwicklungen hemmt oder gar für unmöglich hält. Rückblickend wird wohl niemand behaupten, die Landsgemeinde habe sich nachteilig auf die Entwicklung des Kantons ausgewirkt oder man müsste in Zukunft damit rechnen. Auch bezüglich EWR- oder EG-Vertrag kann sie kein Hindernis sein, weil all diese Abstimmungen dannzumal sich ausnahmslos auf Bundesebene abwickeln werden. Mir scheint, was heute fehlt, ist der Mut, eine eigene Meinung zu bilden und zu dieser zu stehen sowie der feste Wille, sich nicht von allen möglichen äusseren Bedingungen beeinflussen zu lassen. Es wird auch niemand behaupten, der Frauenstimmrechts-Vorlage wäre an der Urne zugestimmt worden. Somit haben die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes und die Abschaffung der Landsgemeinde doch recht wenig gemeinsam. Der Klarheit halber weise ich nochmals darauf hin, dass die beiden Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht worden sind und keinen formulierten Antrag enthalten. Bei einer Annahme an der Landsgemeinde würde daher der Grosse Rat den Auftrag erhalten, eine entsprechende Vorlage, in diesem Falle eine Revision der Kantonsverfassung auszuarbeiten und der nächsten Landsgemeinde zu unterbreiten. Reicht die Frist eines Jahres nicht aus, was im vorliegenden Fall zutreffen könnte, so kann der Grosse Rat mit einer 2/3-Mehrheit eine Verschiebung auf die folgende Landsgemeinde beschliessen. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, die beiden Initiativen abzulehnen und damit im ablehnenden Sinne der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich Ihnen, im erwähnten Sinne zu entscheiden.

Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte

vom 11. März 1991

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte vom
11. Juni 1979,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt, während der bisherige Art. 2 Abs. 4 ersatzlos gestrichen wird.

Art. 2

²Die Stimmfähigkeit für die Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden besitzen die dort wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit dem vollendeten 20. Altersjahr, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.

³Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister.

II.

Der bisherige Art. 4 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 4

⁴Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird im Kanton nur ein Stimmregister bei der kantonalen Ratskanzlei geführt.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 11. März 1991

Namens des Grossen Rates
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:
B. Graf F. Breitenmoser

8.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

Landammann B. Graf, Referent

Im Gegensatz zur vorhergehenden Verordnung regelt die zur Diskussion stehende die Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen, also die offenen Abstimmungen. Auch dieser Revision hat der Grosse Rat im letzten Jahr zugestimmt. Ich möchte daher lediglich noch auf zwei Revisionspunkte zurückkommen. Art. 7 kann vollumfänglich gestrichen werden, weil diese Materie ausführlich in Art. 7 der Kantonsverfassung geregelt ist. Bezüglich Art. 8, der den Stimmrechtsausweis zum Gegenstand hat, schlägt Ihnen die Standeskommission eine Sowohl-als-auch-Lösung vor. Als Ausweis soll das Seitengewehr oder die Stimmkarte gelten. Damit wollen wir auch den Voten anlässlich der letzten Verfassungsrats-Session Rechnung tragen. Damals wollte der Grosse Rat mit Rücksicht auf die Frauenstimm- und Wahlrechtsvorlage an der Ausschliesslichkeit des Seitengewehrs für die Männer noch festhalten. Das vorgeschlagene Verfahren macht grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Mann und Frau. Zudem ist es recht einfach zu praktizieren und verzichtet nicht auf eine gute alte Tradition.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und im vorgeschlagenen Sinne zu beschliessen.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Aufgrund der ablehnenden Haltung gegenüber den Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde ist der Grosse Rat offenbar gewillt, diese Institution beizubehalten. Der Grosse Rat sollte daher auch konsequenterweise dafür eintreten, dass die Landsgemeinde den heutigen und aktuellen Verhältnissen angepasst wird. Dies bedingt allerdings ein bisschen Mut. Mit der geplanten Schaffung eines Stimmrechtsausweises hat die Standeskommission einen Schritt in die richtige Richtung getan. Mir geht diese Neuerung für sich allein allerdings zu wenig weit. Insbesondere bin ich ein bisschen entsetzt, wenn ich auf Seite 2 der Botschaft lese, dass sich die Standeskommission im weiteren bewusst sei, dass eine genaue Kontrolle der zur Teilnahme an der Landsgemeinde Berechtigten nicht möglich sei. Vielmehr wäre eine solche nur dann zu bewerkstelligen, wenn diese rigoros durchgeführt würde, was zweifellos den Gepflogenheiten unseres Kantons nicht entspreche. Ich frage mich ernsthaft, ob die Standeskommission nicht mehr gewillt ist, im Interesse der Landsgemeinde eine rigorose Kontrolle

durchzuziehen oder wird die Abgabe von Stimmrechtsausweisen nur im Sinne einer Alibiübung vorgenommen, um die entsprechenden Stimmen zum Schweigen zu bringen? Die Abgabe von Stimmrechtsausweisen allein genügt nicht. Vielmehr sollten diese meines Erachtens auch kontrolliert werden.

Landammann B. Graf

Der Wortlaut der Botschaft lässt keineswegs den Schluss zu, dass überhaupt keine Kontrollen durchgeführt werden. Vielmehr werden die Kontrollen im bisherigen Rahmen beibehalten. Im übrigen kennen die anderen Landsgemeindekantone auch keine rigorosen Kontrollen. Eine rigorose Kontrolle hätte zwangsläufig zur Folge, dass die Stimmberechtigten den Ring nur noch durch einen einzigen Eingang betreten könnten. Selbst in diesem Falle bestünde keine 100 %-ige Sicherheit, dass sich keine Unbefugten in den Ring einschleichen. Eine rigorose Kontrolle würde zudem bedingen, dass die Stimmrechtsausweise zusätzlich mit einer Photographie des Stimmberechtigten versehen würden. Im übrigen ist der mögliche Anteil Unberechtigter im Verhältnis zu den zur Teilnahme Berechtigten verschwindend klein. Auf jeden Fall könne diese keinen entscheidenden Einfluss auf die Abstimmungen und Wahlen haben.

Ratsherr R. Speck-Appenzell

Das von Ratsherr E. Dörig zur Diskussion gestellte Problem existiert meines Erachtens gar nicht, denn jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass Unbefugte aus dem Ring gewiesen werden. Wenn jeder dieser Pflicht nachkommt, ist die Gefahr, dass Unbefugte an der Landsgemeinde teilnehmen, äusserst klein.

Ratsherr W. Inauen-Appenzell

Meines Erachtens sollte auch das Stimmrecht jener Frauen für die Teilnahme an den Rhodsgemeinden geregelt werden, die zwar mit einem Rhodsbürger verheiratet sind, aber kein Rhodsbürgergeschlecht haben.

Landammann B. Graf

Die Rhodshauptleute sind daran, diese Frage zu regeln. Sie werden der Standeskommission einen entsprechenden Lösungsvorschlag unterbreiten.

Ratsherr A. Sutter-Rüte

Meines Erachtens sollte klar geregelt werden, ob auch für die Frauen das Seitengewehr als Stimmrechtsausweis zugelassen ist oder nicht. Ich bin überzeugt davon, dass es die wenigsten gerne sehen würden, wenn die Frauen mit einem Degen an der Landsgemeinde teilnehmen würden. Gemäss Art. 8

der zur Diskussion stehenden Vorlage wird es den Frauen jedoch freigestellt, ob sie die Stimmkarte oder aber das Seitengewehr als Stimmrechtsausweis mitführen wollen oder nicht. Nach meinem Dafürhalten sollten die Frauen auf das Seitengewehr verzichten.

Landammann B. Graf

Wir gehen von der hoffentlich nicht irrigen Annahme aus, dass unsere Frauen wissen, was für die Teilnahme an der Landsgemeinde Brauch ist bzw. was sich geziemt und was nicht. Meiner Meinung nach würde es sich bei Frauen, die für die Teilnahme an der Landsgemeinde einen Degen mitführen, um solche handeln, die wohl kaum in der Lage wären, das Institut und die Tradition der Landsgemeinde einigermaßen zu beurteilen. Wir gehen von der berechtigten Erwartung aus, dass die Frauen in dieser Hinsicht Fingerspitzengefühl zeigen werden.

Ratsherr H. Dörig-Schwende

Nach meinem Dafürhalten sollte in Art. 8 festgeschrieben werden, dass für die Männer das Seitengewehr oder die Stimmkarte, für Frauen jedoch die Stimmkarte als Stimmrechtsausweis gilt. Insbesondere wäre es dem Institut der Landsgemeinde abträglich, wenn die Frauen das Seitengewehr als Stimmrechtsausweis mitführen würden.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Aus den bisherigen Voten spürt man ein gewisses Unbehagen. Meines Erachtens wäre es am besten, wenn sowohl für Mann und Frau nur die Stimmkarte als einziger Stimmrechtsausweis Gültigkeit hätte. Demgegenüber sollte das Mitführen des Seitengewehrs freiwillig sein. All jene, die an dieser Tradition festhalten möchten, wären sicher auch bereit, das Seitengewehr freiwillig mitzuführen. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Landammann B. Graf

Dem Seitengewehr kommt in psychologischer Hinsicht nicht die gleiche Bedeutung zu, wie der Stimmkarte. Für mich ist es ausgeschlossen, wenn wir den Männern für die Teilnahme an der Landsgemeinde die Stimmkarte als Stimmrechtsausweis vorschreiben. Eine solche Neuregelung bzw. Umstellung wäre meiner Auffassung nach nicht durchführbar. Die Männer sollten auch inskünftig allein mit dem Seitengewehr den Ring betreten dürfen.

Ratsherr A. Sutter-Rüte

Der Klarheit halber möchte ich meinem Votum vorausschicken, dass ich kein Gegner des Frauenstimm- und Wahlrechtes bin.

Das Mitführen des Stimmrechtsausweises sollte man verlangen dürfen. Bei eidgenössischen Abstimmungen ist dies ja auch der Fall. Man sollte vor allem jenen Frauen einen Riegel schieben, die negativ auffallen wollen. Im übrigen wäre der Zeitpunkt für die generelle Einführung der Stimmkarte günstig und richtig.

Ratsherr I. Buschauer

Ich stelle den Antrag, dass für die Männer nur das Seitengewehr und für die Frauen nur die Stimmkarte als Stimmrechtsausweis gelten. Insbesondere sollten wir an der De-
gentradition festhalten. Im Falle einer anderen Regelung wäre dieser Gebrauch gefährdet.

Landammann B. Graf

Diese an sich gute Tradition sollte sich auch ohne gesetzliche Vorschriften aufrecht erhalten.

Ratsherr R. Gmünder-Appenzell

Im Falle einer unterschiedlichen Regelung der Frage des Stimmrechtsausweises für Mann und Frau besteht doch die Gefahr, dass das Prinzip der Gleichberechtigung verletzt sein könnte.

Landammann B. Graf

Das Stimm- und Wahlrecht ist ja für beide Geschlechter gewährleistet. Hier geht es lediglich um eine Formsache.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen

I. bis III.

Keine Bemerkungen

IV.

Keine Bemerkungen

Art. 8

Landammann B. Graf

Ich lasse über die zu Art. 8 gestellten Anträge abstimmen.

In einer ersten Abstimmung werden folgende Stimmen abgegeben:

Antrag Standeskommission : 12 Stimmen.

Antrag Ratsherr E. Dörig : 6 Stimmen.

Antrag Ratsherr I. Buschauer: 13 Stimmen.

Antrag Ratsherr H. Dörig : 12 Stimmen.

In einer zweiten Abstimmung entfallen auf den Antrag von Ratsherr H. Dörig 27 Stimmen und auf jenen von Ratsherr I. Buschauer 13 Stimmen.

In einer dritten Abstimmung erhalten die Anträge von Ratsherr H. Dörig und jener der Standeskommission je 24 Stimmen.

Im Anschluss an diese dritte Abstimmung ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Ratsherr I. Speck-Appenzell

Obwohl die Mitglieder der Standeskommission nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, ging ich davon aus, dass sie selbstverständlich ihren Antrag, d.h. jenen der Standeskommission unterstützen würden, weshalb ich die 9 Stimmen der Standeskommission ihrem Antrag zugerechnet habe.

Landammann B. Graf

In diesem Falle führen wir die letzte Abstimmung nochmals durch.

In einer nochmaligen Abstimmung entfallen auf den Antrag der Standeskommission 14 und auf jenen von Ratsherr H. Dörig 31 Stimmen.

Hauptmann G. Schirmer-Appenzell

Ich habe Mühe mit dieser Entscheid. Es besteht doch die Gefahr, dass eine oder mehrere Frauen wiederum das Bundesgericht mit der Begründung anrufen, diese Lösung verstosse gegen das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter. Ich möchte ausdrücklich vor dieser Gefahr warnen.

Landammann B. Graf

Eine solche Gefahr sehe ich weniger.

Hauptmann E. Wild-Schwende

Das Stimm- und Wahlrecht der Frauen ist ja als solches nicht beeinträchtigt. Der Zutritt der Frauen in den Ring ist in diesem Jahr mit der Stimmkarte gestattet.

Ratsherr I. Buschauer-Appenzell

Es besteht ja gar kein Verbot zum Tragen eines Seitengewehrs. Somit steht es den Frauen auch bei der angenommenen Lösung frei, einen Degen zu tragen.

Hauptmann H. Sutter-Rüte

Ich stelle den Rückkommensantrag, der Wortlaut von Art. 8 sei in der ursprünglichen Fassung der Standeskommission zu verabschieden.

In der Abstimmung erhält der Rückkommensantrag von Hauptmann H. Sutter 13 Stimmen und wird somit abgelehnt.

V. und VI.

Keine Bemerkungen

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend die Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen mit der vorgenommenen Aenderung gutgeheissen.

Grossratsbeschluss

betreffend

die Revision der Verordnung betreffend die
Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

vom 11. März 1991

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde
und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut
ersetzt:

Art. 1

Die Stimmfähigkeit für Wahlen und Abstimmungen besitzen die im Kanton
bzw. einer Gemeinde desselben wohnhaften Schweizerbürgerinnen und
Schweizerbürger mit dem vollendeten 20. Altersjahr, sofern keine Aus-
schliessungsgründe vorliegen.

II.

Der Art. 6 wird wie folgt geändert: "... zu enthalten, der Landsgemeinde
beizuwohnen".

III.

Der bisherige Art. 7 wird ersatzlos gestrichen.

IV.

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 8

Als Stimmrechtsausweis gilt die Stimmkarte, für Männer auch das Seitengewehr.

V.

In Art. 11 wird der Ausdruck "Bisheriger Inhaber des Amtes war Herr N.N." in "Bisheriger Inhaber des Amtes war N.N." abgeändert.

VI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 11. März 1991

Namens des Grossen Rates
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:
B. Graf F. Breitenmoser